

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0351/2011

Auskunft erteilt:

Frau Pietsch

Ruf:

492-5372

E-Mail:

Pietschl@stadt-muenster.de

Datum:

08.11.2011

Betrifft

Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Düsseldorf zur Übertragung der Erteilung der allgemeinen Heilpraktikererlaubnis und der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnisse in den Bereichen Psychotherapie und Physiotherapie

Beratungsfolge

23.11.2011 Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung
14.12.2011 Hauptausschuss
14.12.2011 Rat

Vorberatung
Vorberatung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Übertragung

- der Erteilung der allgemeinen Heilpraktikererlaubnis und der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis im Bereich „Psychotherapie“ incl. der zugehörigen Kenntnisprüfung auf den Kreis Recklinghausen und
- der Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis im Bereich „Physiotherapie“ incl. der zugehörigen Kenntnisprüfung auf die Landeshauptstadt Düsseldorf

auf Grundlage der beigefügten Entwürfe der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen wird zugestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten für die Übertragung der Aufgaben auf den Kreis Recklinghausen und die Stadt Düsseldorf. Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden gesetzlich festgelegten Gebühren für die Kenntnisprüfung sowie die Erlaubniserteilung stehen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

Begründung:

Gemäß dem Gesetz über die Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung -Heilpraktikergesetz- und der entsprechenden Durchführungsverordnung bedarf einer Erlaubnis, wer die Heilkunde als Heilpraktiker ausüben will, ohne als Arzt bestellt zu sein. Diese Erlaubnis wird nach einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt erteilt.

Für die Stadt Münster führt aus Effizienzgründen der Kreis Recklinghausen aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von 1996 und 2000 die Kenntnisprüfungen zur Erteilung der allgemeinen Heilpraktikererlaubnis und der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis im Bereich der Psychotherapie durch. Eine vergleichbare öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat der Kreis Recklinghausen innerhalb des Regierungsbezirks Münster auch mit der Stadt Gelsenkirchen und den Kreisen Warendorf und Coesfeld abgeschlossen.

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 26.08.2009 wurde zusätzlich die Erteilung einer auf das Gebiet der Physiotherapie eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis zulässig und erforderlich. Dadurch entstand Klärungsbedarf, ob diese neue Erlaubnis durch die bisherige öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Recklinghausen erfasst ist und wer somit für die Prüfungsdurchführung und Erlaubniserteilung zuständig ist.

Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW hat mit Erlass vom 20.01.2010 erklärt, dass es eine zentrale Durchführung der Kenntnisüberprüfungen befürwortet.

Zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Düsseldorf in Verbindung mit dem zuständigen Ministerium wurde inzwischen vereinbart, dass der Kreis Recklinghausen die bisherigen mit den Gesundheitsämtern geschlossenen Vereinbarungen kündigen und eine konkretisierte Neufassung vorlegen wird, in der eine eindeutige Beschränkung auf Durchführung nur der allgemeinen und der auf Psychotherapie eingeschränkten Heilpraktikerüberprüfungen und Erlaubniserteilungen getroffen wird. Damit soll eine klare Rechtslage für die Übertragung des Prüfungsbereiches Physiotherapie auf die Stadt Düsseldorf geschaffen werden.

Der Kreis Recklinghausen und die Stadt Düsseldorf haben die beigelegten Entwürfe der beiden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen übersandt. Für den Abschluss der Vereinbarungen ist die Zustimmung durch den Rat der Stadt erforderlich, danach bedürfen die Vereinbarungen noch der Genehmigung der jeweils zuständigen Bezirksregierungen in Münster und Düsseldorf.

Die zentrale Durchführung der Kenntnisprüfungen der genannten Heilpraktikererlaubnisse ist weiterhin sinnvoll. Dies schafft eine höhere Bearbeitungsroutine und gewährleistet eine wirtschaftliche Bereitstellung der nötigen Spezialkenntnisse sowie einheitliche Prüfungsmaßstäbe.

Rechtliche Grundlagen:

- § 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz)
- § 2 der 1. Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz
- RdErl. des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NRW v. 18.05.1999 – III B 2-0401.2

In Vertretung
gez.
Thomas Paal
Stadtrat

Anlagen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Recklinghausen in neuer Fassung
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Landeshauptstadt Düsseldorf

